

Bundesbeschluss über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Belarus

vom 16. März 2000

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 166 Absatz 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 1999¹,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das am 26. April 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Belarus zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Ständerat, 8. Dezember 1999

Der Präsident: Schmid Carlo

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 16. März 2000

Der Präsident: Seiler

Der Protokollführer: Anliker

10554

¹ BBl 1999 9167